

ZUM ENDE DES ÄRZTESTOPPS – NEUE CHANCEN AB 2012

*Reto Vonzun**

Mit der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) regelte der Bundesrat die Einzelheiten des sog. Ärzte- oder Zulassungsstopps. Der Ärztestopp wurde in der Folge dreimal verlängert, letztmals im Oktober 2009 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2011.

Nachdem das Parlament im laufenden Jahr darauf verzichtet hat, den Ärztestopp, der seine gesetzliche Grundlage in Art. 55a des Krankenversicherungsgesetzes findet, ein weiteres Mal zu verlängern, läuft dieser am 31. Dezember 2011 definitiv aus. Dies bedeutet, dass ab nächstem Jahr jeder zur Berufsausübung zugelassene Arzt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen darf.

Das Ende des Ärztestopps ermöglicht erstmals nach fast zehn Jahren allen Ärzten – unabhängig davon, ob es sich um Allgemeinpraktiker oder um Spezialärzte handelt – einen grundsätzlich freien Marktzugang. Einerseits wird jungen Ärzten der Berufseinstieg erleichtert. Andererseits ergeben

sich ab nächstem Jahr auch für Gesundheitszentren und Gemeinschaftspraxen neue Möglichkeiten, gerade was die interdisziplinäre Durchmischung angeht.

Ins Bild dieser guten Nachrichten passt das für den 1. Januar 2012 geplante Inkrafttreten des neuen basel-städtischen Gesundheitsgesetzes. Dieses überlässt in den § 36 Abs. 1 lit. d und § 39 die Wahl der Rechtsform einer Praxis den Ärzten und erklärt insbesondere die Ausgestaltung einer Arztpraxis als juristische Person (etwa in der Form einer Aktiengesellschaft) ausdrücklich für zulässig.

Ab nächstem Jahr wird damit das regulatorische Umfeld für die Gründung oder die Erweiterung von Gesundheitszentren und Gemeinschaftspraxen deutlich liberaler sein als in den Jahren zuvor.

Entscheiden sich mehrere Ärzte, ihren Beruf in gemeinsamen Räumlichkeiten auszuüben, so können sie dies in einer reinen Infrastrukturgemeinschaft oder in einer voll integrierten Praxisgemeinschaft tun. Während im erstgenannten Fall jeder Arzt einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht

und sich der Zweck des Zusammenschlusses auf die Optimierung der Infrastrukturkosten beschränkt, bezweckt die Praxisgemeinschaft die gemeinsame Berufsausübung – in der Rechtsform einer juristischen Person im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft (und nicht der einzelnen Ärzte wie bei der Infrastrukturgemeinschaft).

Bei der Wahl der Organisationsform (Infrastrukturgemeinschaft vs. Praxisgemeinschaft) und der Rechtsform (Personengesellschaft vs. Kapitalgesellschaft) ist neben praktischen Gesichtspunkten auch gesellschafts- und haftungsrechtlichen, steuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen. So ist es zum Beispiel bei einer Praxisgemeinschaft, die sich als Kapitalgesellschaft konstituiert, möglich, die Steuerprogression durch eine optimale Aufteilung in Lohn- und Dividendenbezüge zu brechen. Auch beim Verkauf eines Praxisanteils (Stichwort Nachfolgeplanung) bietet die Kapitalgesellschaft Vorteile (in der Regel in der Form eines privaten steuerfreien Kapitalgewinns). Allerdings geht mit der Organisationsform der Kapitalgesellschaft für die angeschlossenen Ärzte ein (teilweiser) Verlust

ihrer unternehmerischen Freiheit einher. Auch liegen die Verwaltungskosten einer Kapitalgesellschaft tendenziell über denjenigen einer Personengesellschaft.

Personen, die sich die am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen und -neuerungen zu Nutzen machen wollen, sollten sich die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen im Rahmen einer individuellen und integrierten, alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Beratung erklären lassen.

** Dr. Reto Vonzun, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und einer Repräsentanz in Genf (www.wenger-plattner.ch)*

WENGER PLATTNER